

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 2.10 einschließl. des "Amts- und Anzeigebblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüngen, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch den Sprecher abgegebenen Anzeigen.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Bezirkes der Zeitung, der Verlegerin oder der Verlegerin — hat der Verleger keinen Anspruch auf Weiterung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhne in Eibenstock.

Postfach Nr. 110.

N 253.

64. Jahrgang.  
Mittwoch, den 31. Oktober

1917.

## Unserm Luther.

Ein Gedenkblatt zum 400-jährigen Reformationsstage am 31. Oktober 1917.

Von Alwin Römer.

Wortlaut revidiert.

Geweihter Tag! . . . Nun sind's vierhundert Jahre,  
Daß einst ein kühner Mönch nach heißem Ringen  
Mit sich und seinem Herrgott einig war,  
Und erst erforschte Wahrheit ließ erklingen! . . .  
Schloßkirche Wittenbergs, dem Brand erlegen  
Und längst dem Staub als Asche zugefellt:  
Noch pulst der Hall von Luthers Hammerschlägen  
An Dein Geflügel wehend durch die Welt! . . .

Echt deutsch war seines Wesens goldner Kern,  
Und ehrenfest, gleich Nibelungenreden;  
Er fürchtete beherzt nur Gott, den Herrn,  
Und ließ sich nicht von Menschenwillkür schrecken.  
Und ob mit Reherpein und Scheiterbränden  
Ihn hart bedrohte auch der Bannstrahl Roms:  
Sein Eifer stieg nur, mutig zu vollenden  
Den lichten Bau des deutschen Christentums!

Wohl hielt geheim ihn über Jahr und Tag  
Streitfern der Wartburg schirmendes Gemäuer,  
Doch wuchs und wuchs als köstlicher Ertrag  
Der stillen Zeit ein Werk, uns ewig teuer:



Das Bibelwort, als gute Wehr und Waffen,  
So lieb und treu verdeutscht in Wort und Sinn,  
Als hätte der Herrgott noch einmal erschaffen,  
Der neuen rechten Lehre zum Gewinn! . . .

Das heilige Buch im Arm, so steht sein Bild  
Drum in der Ahnenreihe deutscher Führer;  
Treu neben ihm, vom gleichen Geist erfüllt:  
Philipp Melancthon, Zwingli, Hutten, Dürer  
Und mancher noch, verwandt dem edlen Wesen,  
Das schlicht in seiner Trutzgestalt erstand, —  
Und an dem dennoch wird die Welt genesen,  
Wie sie in Lug und Trug auch heut' gebannt! . . .

Mit Jubelklang von allen Türmen wollt'  
Dich, Gottesstreiter, Deutschland heute grüßen! . . .  
Es kann nicht sein. In Todesfugeln grollt  
Der Glocken Erz, und Jermahn muß es büßen! . . .  
Drum wandeln unsere Herzen sich zu Glocken . . .  
Kein Schlag, der nicht Dein furchtlos Vorbild preist!  
„Ein feste Burg“ . . . erbraucht es mit Frohlocken,  
Und Deutschland siegt in Deinem Kämpfergeist! . . .

### Verordnung, die Lieferung von Zucker an Säuglinge betr.

Wie mit Verordnung vom 22. Oktober 1917 bekannt gegeben worden ist, können die neuen Zuckerarten der Reihe 7 wegen Transportschwierigkeiten erst einige Tage nach dem 1. November beliefert werden. Um jedoch in der Zwischenzeit eine Beeinträchtigung der Säuglingsernährung zu vermeiden, wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die für Kinder unter einem Jahre ausgegebenen beiden Zuckerarten können mit ihrem ersten Pfundabschnitt bereits vom 1. November 1917 ab beliefert werden.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind die Karten vorher bei der vom zuständigen Kommunalverband zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzung sofortiger Belieferung nach § 1 gegeben ist. Die zur sofortigen Belieferung zugelassenen Karten sind durch Abstempeln des Stammabschnitts und des Bezugsausweises kenntlich zu machen.

§ 3. Da die Preise, zu denen der Zucker im neuen Wirtschaftsjahre abzugeben ist, noch nicht feststehen, wird der Kleinverkaufspreis für den nach dieser Verordnung abzugebenden Zucker mit

40 Pfennig für 1 Pfund,

ohne Rücksicht auf die Sorte, vorläufig festgesetzt.

§ 4. Die Kommunalverbände haben die näheren Anweisungen zur Durchführung des § 2 dieser Verordnung unverzüglich zu erlassen.

Dresden, den 29. Oktober 1917.

613 II B I c

5194

Ministerium des Innern.

Die Einwohnerschaft unserer Stadt bitten wir herzlich,  
zur Reformations-Jubelfeier

am Mittwoch, den 31. d. M., die Häuser mit  
Flaggen und Fahnen

zu schmücken und auch dadurch ihrer freudigen allgemeinen Anteilnahme am Jubelfeste Ausdruck zu geben.

Eibenstock, den 29. Oktober 1917.

Der Stadtrat.

### Städtischer Lebensmittelverkauf.

Donnerstag, den 1. Nov. 1917, G 1: Feigwaren, weiße Marken 50 g, grüne Marken 25 g, Preise: 50 g 6 Pfg., 25 g 3 Pfg.;

Freitag, den 2. Nov. 1917, F 2: 50 g Suppenwürze, Preis 65 Pfg.;

Sonntag, den 3. Nov. 1917, G 3: 100 g Apfelmarmelade, Preis 13 Pfg. Marke F 5 und G 5 kann mit je 1/2 Pfd. Klippfisch beliefert werden.

Eibenstock, den 30. Oktober 1917.

Der Stadtrat.

### Verkauf von Hühnerfutter

Donnerstag, den 1. November 1917, vormittag 8—12 Uhr in der Stadt.  
Verkaufsstelle Bergstr. 7.

Berücksichtigt werden nur diejenigen Hühnerbesitzer, die nach der letzten Aufforderung rechtzeitig Antrag auf Futterzuweisung gestellt haben.

Der Preis für 1 Pfd. beträgt 36 Pfg.

Eibenstock, den 30. Oktober 1917.

Der Stadtrat.

### In der Abendsschule für Frauen und Mädchen

beginnt der Unterricht wieder

Donnerstag, den 1. November 1917, abends 7,8 Uhr

im Zimmer Nr. 6 der alten Bürgerschule.

Der Unterricht verfolgt den Zweck, Frauen und schulentlassenen Mädchen abends Gelegenheit zu geben, notwendige weibliche Handarbeiten zu erlernen oder sich in der Ausführung schwieriger Arbeiten zu vervollkommen; er umfaßt: Zuschneiden und Nähen, Ausbessern und Stopfen von Wäsche und Bekleidungsstücken aller Art, sowie die Herstellung einfacher Kleider. Außerdem wird Anleitung gegeben zur Fertigung von Schuhwerk aus Tuch und ähnlichen Stoffen.

Als Schulgeld sind monatlich 50 Pfg. im Voraus zu bezahlen. Das erforderliche Material ist mitzubringen.

Eibenstock, den 29. Oktober 1917.

Der Stadtrat.

In Ermangelung geeigneter Lagerräume sollen auf dem von der Gemeinde erpachteten Herrn Felix Mauersberger in Leipzig gehörigen Feldgrundstück, Nr. 352 des Flurbuches für Schönheide, Kartoffelmieten errichtet werden. — Dies bringe ich zur Kenntnis der geehrten Einwohnerschaft mit der Bitte um Schutz dieser Kartoffelmieten. Ich warne vor dem Betreten dieses Feldgrundstückes und erlaube insbesondere die Eltern und Erzieher, ihre Kinder und Pflegebefohlenen auf die große Bedeutung dieser Kartoffelmieten für die Ernährung der Einwohner hinzuweisen und sie vor dem Betreten des Grundstückes zu warnen. Jedes unbefugte Betreten des Grundstückes wird unmissverständlich bestraft werden.

Schönheide, am 29. Oktober 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Donnerstag, den 1. November dieses Jahres

nachmittags 3 Uhr

sollen in Helbig's Gasthaus hier ein Plantino und 17 Bände Brockhaus Conservations-Lexicon an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Eibenstock, den 30. Oktober 1917.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

### Königl. Lehrerseminar zu Schneeberg.

Zur Aufnahmeprüfung für die nächste VII. Klasse werden Knaben zugelassen, die bis zum 30. Juni 1918 das 13. Lebensjahr vollendet, bez. das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.